

Verbindliche Bandbreitenregelung der Einführungsbestimmungen zur Mustersatzung 2016

§ 28 Abs. 1 und 2 - Heilbehelfe:

Die verbindliche Bandbreite liegt zwischen dem 3-fachen und dem 8-fachen der Höchstbeitragsgrundlage. Für Kontaktlinsen kann auch ein niedrigerer Betrag vorgesehen werden.

§ 29 Abs. 3 - Satzungsmäßiges Krankengeld:

Die verbindliche Bandbreite erstreckt sich vom Beginn der 53. Woche bis zum Ende der 78. Woche.

§ 33 Abs. 1 und 2 (Anhang 5) - Zuzahlungen bei Kieferregulierungen:

Die verbindliche Bandbreite liegt zwischen 25 % und 50 %.

§ 35 Abs. 5 (Anhang 4) - Zuzahlungen für unentbehrlichen Zahnersatz:

Die verbindliche Bandbreite liegt zwischen 25 % und 50 %.

§ 43 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 5 - Hilfsmittel:

Die verbindliche Bandbreite liegt zwischen dem 3-fachen und dem 8-fachen der Höchstbeitragsgrundlage. Für orthopädische Schuhe kann auch ein niedrigerer Betrag vorgesehen werden.

§ 43 Abs. 1 Z 2 - Hilfsmittel, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen, sowie Krankenfahrstühle:

Die verbindliche Bandbreite liegt zwischen dem 3-fachen und dem 20-fachen der Höchstbeitragsgrundlage.